



## Beschlussvorlage

BV0002/2021

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		21.01.2021
Hauptausschuss		26.01.2021
Stadtverordnetenversammlung		09.02.2021

**Einreicher: Bürgermeister**  
vorgelegt von: **Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen**

**Betreff: Beschluss zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf beschließt die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf gemäß Anlage 1 des Beschlusses.

**Begründung:**

### I. Sachverhalt

#### **1 Ergänzung und Veränderung der Bestattungsformen**

Wesentlicher Anlass der Überarbeitung der Friedhofssatzung ist die Notwendigkeit, zum Einen auch zukünftig für die nachgefragten Bestattungsarten entsprechende Kapazitäten anzubieten und zum Anderen neue gewünschte Bestattungsformen einführen zu können. Dementsprechend werden ab 2021 folgende Änderungen und Erweiterungen bei der Grabfeldbelegung vorgenommen:

##### **1.1 Erd-Reihengräber**

Da die Kapazitäten des Erd-Reihengrabfeldes 10B im Laufe des Jahres erschöpft sein werden, wurden die Erd-Wahlgrabfelder 8 und 9 für die künftige Belegung mit Erd-Reihengräbern vorbereitet und werden als Grabfelder 8B und 9B weitergeführt (Anlage 3). So bestehen auch künftig für diese immer häufiger nachgefragte Bestattungsart ausreichende Kapazitäten.

##### **1.2 Urnen-Wahlgräber**

Das gesamte Urnenfeld einschließlich der Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) am Urnenfeld wird voraussichtlich im Jahr 2021 belegt sein. Während in der UGA am Urnenfeld eine Neubelegung aufgrund bereits abgelaufener Ruhezeiten erfolgen kann, stehen in den nächsten Jahren die Urnen-Wahlgräber für eine Neubelegung noch nicht zur Verfügung. Hier wird das Erd-Wahlgrabfeld 14A ab dem Jahr 2021 als Grabfeld 14B mit der Möglichkeit der Belegung mit Urnen-Wahlgräbern fortgeführt. Die zurzeit noch bestehenden Nutzungsrechte an Erd-Wahlgräbern werden in die neue Nutzung integriert.

### **1.3 Neue Bestattungsformen für Urnenbeisetzungen**

Erstmals wird mit Beschluss dieser Friedhofsatzung auf dem Waldfriedhof Hennigsdorf die Möglichkeit von Urnenbeisetzungen mit Namenskennzeichnung in einem friedhofsgepflegten Grabfeld (13A) geschaffen. So werden ab 2021 folgende neue Grabarten zur Beisetzung angeboten:

#### **▪ Urnen-Reihengrabstätten mit Namenskennzeichnung (UGA mit Stele)**

In der UGA (Urnengemeinschaftsgrabanlage) mit Stele werden einzelne Urnen der Reihe nach um ca. 1,50 m hohe Naturstein-Stelen gruppiert. An der Stele werden die Namen der Bestatteten vermerkt.

Die Nutzungszeit beträgt analog Ruhezeit 20 Jahre und kann **nicht** verlängert werden.

Geschaffen werden hier in einem ersten Schritt im Jahr 2021 Bestattungsmöglichkeiten für 336 Urnen. Je nach Bedarf kann diese Bestattungsform um weitere Stelenfelder erweitert werden.

#### **▪ Urnen-Reihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter**

In den Urnen-Reihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter werden Grabreihen für Urnenpartnergräber bereitgestellt. Die Urnengrabstätten erhalten im vorderen Bereich eine durchlaufende Einfassung mit der Möglichkeit der Namenskennzeichnung. Im hinteren Bereich der Grabstellen werden die Urnen beigesetzt. Die Vergabe der Grabstellen erfolgt fortlaufend. Zu einem späteren Zeitpunkt kann dann eine 2. Urne pro Grabstelle zugebettet werden (Wahlgrabcharakter).

Die Ruhezeit je Urne beträgt 20 Jahre, die Nutzungszeit der Grabstätte 25 Jahre. Wie bei Wahlgrabstätten üblich kann die Nutzungszeit auf Wunsch verlängert werden.

Geschaffen werden hier in einem ersten Schritt Bestattungsmöglichkeiten für 156 Urnen.

Je nach Bedarf kann diese Bestattungsform um weitere Reihen erweitert werden.

Die gesamte Anlage des Grabfeldes 13A wird durch den Friedhof angelegt und gepflegt. Die Lage und Gestaltung der neuen Bestattungsform ist der Anlage 4 zu entnehmen.

## **2 Änderungen der Friedhofsatzung - Erläuterungen**

Zur Berücksichtigung der unter Punkt 1 dargestellten ergänzten Angebote musste ab § 20 eine Neuordnung der Folgeparagrafen vorgenommen werden. Darüber hinaus erfolgten zu verschiedenen Punkten der Friedhofsatzung kleinere Klarstellungen, Korrekturen und Ergänzungen. Des Weiteren wurde der Satzungstext dort wo erforderlich gendergerecht angepasst.

Die Satzungsänderungen sind in der Synopse (Anlage 2) in grün hervorgehoben und werden nachfolgend erläutert:

### **2.1 Redaktionelle Änderungen**

Es erfolgte die Aktualisierung der Präambel. Bezeichnungen, Nummerierungen und Verweise auf Paragraphen wurden entsprechend eingefügter bzw. geänderter Inhalte angepasst.

### **2.2 Friedhofszweck (§ 3 (2) d))**

Streichung der Einschränkung, dass Einwohner aus Stolpe Süd auf dem Waldfriedhof Hennigsdorf regulär nur in Reihengrab- oder Urnengemeinschaftsanlagen bestattet werden dürfen.

### **2.3 Bestattungen (§ 10 Abs. (3))**

Klarstellung

### **2.4 Säрге, Urnen (§ 12, (4) bis (6))**

Mit den neu eingefügten Absätzen (4) bis (6) werden die bislang in (3) nur sehr allgemein formulierten Regelungen zur Beschaffenheit von Urnen bzw. Überurnen konkretisiert.

Mit der weiteren Untersetzung von § 12 (3) durch die neu eingefügten Absätze (4) bis (6) soll der Einführung der Pflicht zum Vorlegen von Zertifikaten der tatsächlichen Verwendung von leicht abbaubaren umweltfreundlichem Material für Säрге und Urnen Nachdruck verliehen werden.

Mittlerweile sind die geforderten Bio-Urnen in Ästhetik und Preis mit herkömmlichen Stahlblech-Urnen vergleichbar und bieten eine umweltfreundliche, biologisch abbaubare Alternative.

Diesen ökologischen Gedanken fortführend soll nunmehr die Beisetzung der Totenasche nur noch in einem Gefäß, in der Regel der unmittelbaren Urne (Aschekapsel), erfolgen. Auf eine Überurne (Schmuckurne) als **zusätzliche** Urne ist zu verzichten, da sich durch die zusätzliche Umhüllung (Urne in Urne) die notwendige Ruhezeit unnötig verlängert und die Umwelt unnötig belastet wird. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, eine entsprechend abbaubare Schmuckurne zu verwenden. In diesem Fall wird die Asche vorher in einen biologisch abbaubaren Aschebeutel, der ersatzweise als Aschekapsel dient, gefüllt. Insbesondere in den immer stärker nachgefragten Urnen-Reihengrabanlagen (UGA im Urnenhain, UGA am Urnenfeld, UGA mit Stele), welche nach 20 Jahren wieder neu belegt werden sollen, wäre sonst verstärkt mit Urnenmaterialresten zu rechnen. Insofern sind bei diesen Bestattungsformen prinzipiell nur jeweils ein Urnengefäß gestattet, d.h. entweder nur die Aschekapsel oder eine Schmuckurne mit Aschebeutel.

### **2.5 Ausheben und Schließen der Gräber (§ 13(5))**

§ 13 (5) regelte bisher, dass Erdgräber durch 0,40 m starke Erdwände getrennt sein müssen. Aufgrund der im Land Brandenburg zunehmenden Trockenheit und der damit verbundenen Probleme beim Ausheben der Gräber musste dieses Maß auf mindestens 0,50 m angepasst werden.

### **2.6 Ruhezeiten (§ 14)**

In § 14 (1) wurden die Bezeichnungen der Grabfelder 8B und 9B (für die Belegung mit Erd-Reihengräbern ab 2021) eingefügt. Alle Ruhezeiten im geschlossenen Grabfeld 3A sind beendet, so dass das Grabfeld an dieser Stelle nicht mehr aufgeführt wird. Der Begriff „Feuerbestattungen“ wurde ersetzt durch „Urnenbeisetzungen“.

### **2.7 Nutzungsrecht (§ 15)**

Die Einführung neuer Grabarten für Urnenbestattungen bedingt die Anpassung der bisherigen Bezeichnungen und das Ergänzen der neuen Grabarten. In § 15 (10) wurden die Formulierungen zur Übertragung des Nutzungsrechtes rechtssicher angepasst.

### **2.8 Allgemeines (§ 17)**

Die Einführung neuer Grabarten für Urnenbestattungen bedingt die Anpassung der bisherigen Bezeichnungen und das Ergänzen der neuen Grabarten.

### **2.9 Erd-Reihengrabstätten (§ 18)**

Aus den Absätzen (1) und (3) werden Angaben zur Nutzungszeit gestrichen, da sie bereits unter § 15 aufgeführt sind. Absatz (5) entfällt, da die Weiterentwicklung des gesamten Friedhofes im Friedhofsentwicklungskonzept niedergeschrieben wird.

### **2.10 Urnen-Reihengrabstätten ohne Namenskennzeichnung (§ 20 neu)**

Der § 20 wurde auf die neuen Bezeichnungen der Grabarten angepasst und konkretisiert. Die Abs. (6) und (7) entfallen, da sie bereits in § 6 Abs. (5) j) und § 33 Abs. 1 (neu) enthalten sind.

### **2.11 Urnen-Reihengrabstätten mit Namenskennzeichnung (§ 21 (neu))**

Der § 21 wurde aufgrund neuer Grabarten neu eingefügt. § 21 (1) beschreibt die ab 2021 neu eingeführte Urnen-Reihengrabstätte (UGA mit Stele). Es besteht die Möglichkeit zur Beisetzung einer Urne (siehe auch Anlage 4). § 21 (2) beschreibt die ab 2021 neu eingeführte Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter (Partnergrab) mit der Möglichkeit der Zubettung einer zweiten Urne (siehe auch Anlage 4).

### **2.12 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale und Grabausstattungen (§ 30 – neu: § 31)**

§ 31 (4) beschreibt die Überprüfung der Grabmale in den beiden neuen Urnen-Reihengrabstätten-Grabarten.

### **2.13 Gestaltung der Grabmale sowie Grabeinfassungen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§27)**

Der § 27 wird im Absatz (2) ergänzt, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt wurden. Die Absätze (3) und (4) regeln die entsprechende Durchsetzung. Mit den Ergänzungen übernimmt die Stadt die Regelungen aus dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz.

### **2.14 Entfernen von Grabmalen und Grabausstattungen (§ 31 – neu: § 32)**

§ 32 (3) beschreibt das Eigentum an den Grabmalen in den beiden neuen Urnen-Reihengrabstätten-Grabarten.

### **2.15 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 35)**

§ 35 (3) beschreibt die Gestaltung (Bepflanzung und Pflege) in den beiden neuen Urnen-Reihengrabstätten-Grabarten.

### **2.16 Anlage 2 – Hinweise für die Grabstättengestaltung**

Aufgrund des Befalls und damit Schädigung großer Teile der Buchsbaumbestände durch den Buchsbaumzünsler sowohl in privaten als auch öffentlichen Flächen wurde die Empfehlung: „Einfassung - Buchsbaum - Buxus sempervirens „Suffruticosa““ aus der Satzung gestrichen. Die Bezeichnung „Raumbildende Gehölze“ entfällt, da „Solitärgehölze“ besser geeignet sind. Mehrere botanische Pflanzennamen wurden korrigiert

## **II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen**

BV0040/2011 Beschluss zur ersten Stufe des Entwicklungskonzeptes für den Waldfriedhof Hennigsdorf 2011 – 2030

BV0011/2019 Beschluss über die Friedhofsatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf

## **III. Finanzielle Auswirkungen**

ja

nein

### **Anlagen:**

1. Friedhofsatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf
2. Synopse der Friedhofssatzungen Alt / Neu
3. Übersichtsplan Grabfelder Waldfriedhof Hennigsdorf
4. Übersichtsplan Grabarten im GF 13A
5. Übersichtsplan Grabarten Waldfriedhof Stolpe-Süd

Hennigsdorf, 17.12.2020

gez. Th. Günther

Bürgermeister